



31. August 2009

Gemeinderat
Kirchplatz 4
9425 Thal

014 **Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Talmüli II (Änderung Plan vom 20. März 2009)**

Der Gestaltungsplan Talmüli II wurde durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen am 20. März 2009 genehmigt. Nach der Genehmigung hat die Bauherrschaft das Bauprojekt im Baubereich C für die Sammelgarage und das darüber liegende Wohnhaus erstellt. Im Gestaltungsplan wurde aufgrund der bestehenden Durchleitung das Erdgeschoss (Sammelgarage) gegenüber dem Obergeschoss zurückgesetzt. Genauere Abklärungen im Rahmen der Bauprojektierung haben nun gezeigt, dass die Leitung wesentlich tiefer liegt als ursprünglich angenommen. Aus technischen Gründen ist nun die Verschiebung der Sammelgarage nicht mehr nötig. Da die rückspringende Fassade nur technisch begründet war und ästhetisch nicht sinnvoll ist, wird auf diesen Rücksprung verzichtet. Der Gestaltungsplan Talmüli II wird dahingehend geändert, dass der Baubereich C EG (Sammelgarage) an den Baubereich C OG angepasst wird.

Der Gestaltungsplan wurde erst im Frühling dieses Jahres genehmigt. Bei der Änderung des Gestaltungsplans handelt es sich um eine geringfügige Änderung, welcher keine öffentliche Interessen entgegenstehen. Auch den Anstössern entstehen keine Nachteile.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

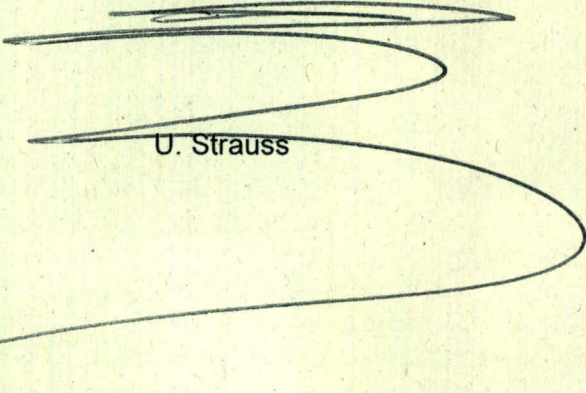
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation